



AUTOR
Martina Linden
Rechtsanwältin
T +43 1 512 03 53
martina.linden@vhm-law.at

Martina Linden ist
Rechtsanwältin bei VHM
Rechtsanwälte.

Sie ist unter anderem auf Zivil-
und Zivilverfahrensrecht,
Insolvenzrecht und Streitiges
Gesellschaftsrecht
spezialisiert.

Vorläufige Deckungszusage des Versicherers als Anerkenntnis der Deckungspflicht?

14.09.2020

Vor allem bei der Abwicklung von Schadensfällen in D&O-Versicherungen ist es üblich, Versicherten Personen eine vorläufige Deckungszusage für bestimmte Maßnahmen zur Anspruchsabwehr zu erteilen. Dagegen behält sich der Versicherer eine Stellungnahme über allfällige weitergehende Schritte zur Anspruchsabwehr und/oder eine allfällige Freistellungsdeckung zumeist vor. Dies dient vor allem dazu, die beidseitigen Ressourcen effizient auf eine Klärung der Haftpflichtfrage und gegebenenfalls eine fundierte Anspruchsabwehr zu konzentrieren, und frühzeitige Deckungsstreitigkeiten zwischen Versicherer und Versicherter Person hintanzuhalten. Relevant ist in diesem Zusammenhang immer wieder die Frage, inwieweit der Versicherer an bereits erteilte Deckungszusagen gebunden ist. Durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung in Österreich ist das nicht abschließend geklärt. Eine aktuelle Entscheidung des OGH bringt einige wichtige Klarstellungen, lässt zentrale Fragen aber weiterhin offen. Letztlich wird es auf die Umstände des Einzelfalles ankommen.

Schlagworte:
Deckungsbestätigung;
Deckungszusage;
Anerkenntnis;
D&O-Versicherung.

Vavrovsky Heine Marth
Rechtsanwälte GmbH

Wien – Salzburg

Fleischmarkt 1
1010 Wien, Österreich
T +43 1 512 0353
F +43 1 512 0353 – 40
office.wien@vhm-law.at

www.vhm-law.at



Entscheidung des OGH **7 Ob 205/19a**

Der OGH befasst sich in seiner Entscheidung vom 19.2.2020, 7 Ob 205/19a, mit den Fragen, inwieweit ein Versicherer durch eine Deckungsbestätigung eine Leistungspflicht für einen bestimmten Versicherungsfall anerkennt, und ob eine Deckungsablehnung für bestimmte, von einer vorläufigen Deckungszusage nicht umfasste Teilaspekte auch auf Grunde gestützt werden kann, die dem Versicherer bereits bei Erteilung der vorläufigen Deckungszusage bekannt waren.

Im Anlassfall hatte ein Rechtsschutzversicherer der Versicherten eine Deckungszusage für die Kostenübernahme eines erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens gegen einen Lebensversicherer in einer Streitigkeit über einen „Spättritt“ der Versicherten wegen fehlerhafter Belehrung durch den Lebensversicherer erteilt. Der Lebensversicherungsvertrag war mehrere Jahre vor dem Rechtsschutzversicherungsvertrag abgeschlossen worden, die Rücktrittserklärung der Versicherten vom Lebensversicherungsvertrag war nach Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages erfolgt. Nach Erteilung der Deckungszusage durch den Rechtsschutzversicherer wurde in der Judikatur klargestellt, dass als Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung in dieser Konstellation bereits die ursprüngliche

unrichtige Belehrung durch den Lebensversicherer (und nicht erst der „Spättritt durch den VN oder Streitigkeiten darüber) anzusehen ist. Der Rechtsschutzversicherer lehnte daraufhin eine Deckung der Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren unter Berufung auf die Vorvertraglichkeit des Schadenfalles ab.

Der OGH erachte dies als zulässig und hält in seiner Entscheidung fest, dass eine Deckungszusage im Einzelfall zwar grundsätzlich auch als konstitutives Anerkenntnis zu qualifizieren sein kann. In der Regel beinhaltet sie aber bloß ein deklaratives Anerkenntnis, das keine „neue“, von der bisherigen Vertragslage unabhängige Deckungspflicht des Versicherers begründet.

Deckungszusage als konstitutives oder deklaratives Anerkenntnis?

Die Entscheidungsbegründung stellt zunächst die Unterschiede zwischen deklarativem und konstitutivem Anerkenntnis dar. Ein deklaratives („unechtes“) Anerkenntnis ist nach ständiger Rechtsprechung eine bloße Wissensklärung des Schuldners, mit welcher dieser bekanntgibt, dass das Recht des Gläubigers seines Wissens besteht. Das deklarative Anerkenntnis kann nach der Rechtsprechung zwar bestimmte Rechtswirkungen (wie etwa eine Unterbrechung der Verjährung) haben, schafft aber keinen neuen Verpflichtungsgrund für das Recht des



Gläubigers. Im Wesentlichen handelt es sich um ein Beweismittel für das Bestehen des Rechts, das im Rechtsstreit durch andere Beweise widerlegt werden kann.

Demgegenüber handelt es sich bei einem konstitutiven Anerkenntnis um einen sogenannten „Feststellungsvertrag“ mit rechtsgestaltender Wirkung. Dieser schafft für das behauptete, zunächst unsichere oder zwischen den Parteien strittige Recht einen neuen Verpflichtungsgrund, welcher auch dann gültig ist, wenn sich später herausstellen sollte, dass das anerkannte Recht tatsächlich gar nicht bestanden hat. Voraussetzungen für ein konstitutives Anerkenntnis sind einerseits ein entsprechender (nach der Vertrauenslehre zu beurteilender) Bindungswille des Anerkennenden; andererseits aber auch, dass zuvor eine Unsicherheit oder Streit über den Bestand des anerkannten Rechts bestanden hat, weil abstrakte Schuldversprechen nach österreichischem Recht grundsätzlich unzulässig sind.

Ob im Einzelfall ein konstitutives oder deklaratives Anerkenntnis vorliegt, ist im Wege der Auslegung nach § 914 f ABGB zu ermitteln.

Im vorliegenden Fall beurteilt der OGH die Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers als bloß deklaratives Anerkenntnis, dies insbesondere auch deswegen, weil der Deckungszusage keinerlei Streitigkeiten über die Deckungspflicht und eine mögliche Vorvertraglichkeit vorangegangen waren. Als wesentlich erachtet der OGH außerdem,

dass die Deckungszusage ausdrücklich und unmissverständlich auf die Kostenübernahme für das erstinstanzliche Verfahren beschränkt war.

§ 914 f ABGB Vorläufig beschränkte Deckungserteilung grundsätzlich zulässig

Zulässig ist es nach Ansicht des OGH auch, eine Deckungszusage vorläufig auf bestimmte Maßnahmen zu beschränken (etwa die Übernahme für die Kosten eines Verfahrens erster Instanz in der Rechtsschutzversicherung); daraus ist keine partielle Deckungsablehnung abzuleiten.

§ 914 f ABGB Deckungsablehnung aus bereits früher bekannten Gründen? Unterschiede zur deutschen Rechtslage

Bei einer solchen nicht konstitutiv wirkenden Deckungszusage, die klar und ausdrücklich auf bestimmte Maßnahmen beschränkt ist, darf der Versicherer nach Ansicht des OGH die Deckung für weitergehende, von der ersten Deckungszusage nicht erfasste Maßnahmen prinzipiell auch aus Gründen ablehnen, die ihm bereits bei Erteilung der ersten Deckungszusage bekannt waren (im vorliegenden Fall betraf dies den Umstand, dass die fehlerhafte Belehrung der Versicherten durch den Lebensversicherer bereits vor Abschluss des Rechtsschutzvertrages erfolgt war).

Die teils in der Lehre vertretene Ansicht, wonach der Versicherer auch an ein deklaratives Anerkenntnis insoweit



gebunden sein soll, als eine spätere Deckungsablehnung nicht mehr auf Einwendungen gestützt werden darf, die der Versicherer bereits bei Abgabe der ersten Erklärung hätte erheben können, lehnt der OGH – zumindest für die vorliegende Konstellation, in welcher es lediglich um die Versicherungsdeckung für Maßnahmen ging, für die noch keine Deckungszusage vorlag – ab. Er verweist dabei auf die Unterschiede zur deutschen Rechtslage (das „deklaratorische Anerkenntnis“ nach deutschem Recht entspricht nach Auffassung des OGH einem konstitutiven Anerkenntnis nach österreichischem Recht), weswegen er auch die deutsche Literatur zu dieser Thematik nicht als einschlägig erachtet.

Weiterhin offene Fragen

Offen lässt der OGH in der vorliegenden Entscheidung allerdings, ob der Rechtsschutzversicherer auch die erste Deckungszusage aus Gründen hätte widerrufen werden dürfen, die ihm bereits bei deren Erteilung bekannt waren. Ausgehend von einer Qualifikation der Deckungszusage als bloße Wissenserklärung wäre dies grundsätzlich konsequent. Da das Versicherungsverhältnis nach der Rechtsprechung in besonderem Maße durch das Prinzip von „Treu und Glauben“ geprägt ist, könnte eine spätere Geltendmachung von bereits bekannten Deckungsablehnungsgründen als treuwidrig beurteilt werden – im Ergebnis würde dies zu einer „Präklusion“ von Ablehnungsgründen führen, die bereits bei Erteilung der

Deckungszusage bekannt (oder allenfalls auch nur erkennbar) waren.

Fazit

Es ist daher weiterhin zu empfehlen, in vorläufigen Deckungszusagen den Umfang des erteilten Versicherungsschutzes sowie allfällige Beschränkungen und Vorbehalte in Ansehung desselben ausdrücklich und klar festzuhalten. Liegen bereits Anhaltspunkte für das Vorliegen von Deckungsausschlussgründen vor (und hat es darüber womöglich sogar schon Diskussionen mit dem Versicherten gegeben), sollte sich der Versicherer deren Geltendmachung in einer dennoch erteilten Deckungszusage ausdrücklich vorbehalten. Das bringt dem Versicherer zwar keine Gewissheit, sich nachträglich noch auf diese berufen zu können, reduziert das Risiko einer Präklusion entsprechender Einwendungen aber zumindest.